

SATZUNG

der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V." und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung der erzieherischen, rechtlichen und fachpolitischen Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes im Sinne katholischer Aktion durch

1. Studium und Analyse der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft,
2. Publizistische Arbeit und Information für Eltern, Fachkräfte der Jugendhilfe, junge Menschen und die interessierte Öffentlichkeit über Gefährdungen und Chancen der Lebensbewältigung,
3. Einflußnahme auf die öffentliche Meinung,
4. Durchführung von Fachveranstaltungen und Fortbildungen und
5. Fachberatung und Zusammenarbeit mit allen am Kinder- und Jugendschutz interessierten und verantwortlichen Personen, Stellen und Behörden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

1. natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen,
2. katholische Jugend- und Erwachsenenorganisationen und -einrichtungen sowie
3. die Bistümer des Landes Nordrhein-Westfalen (diözesane Arbeitsstellen).

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Zum Austritt genügt eine Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
der Vorstand und
die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören
 - a) bis zu fünf Persönliche Mitglieder (§ 3 Nr. 1), die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden;
 - b) ein Vorstandsmitglied als Vertreter/in der katholischen Jugendorganisationen (§3 Nr. 2), das durch den Landesausschuß Katholische Jugendarbeit/Bund der Deutschen Katholischen Jugend NW benannt wird;
 - c) ein Vorstandsmitglied als Vertreter/in der fünf Caritasverbände der Diözesen in NW - zugleich für die den Caritasverbänden angeschlossenen Fachverbände -, das durch die Konferenz der Direktoren benannt wird;
 - d) ein Vorstandsmitglied, das durch die Mitgliederversammlung als Vertreter/in der Erwachsenenorganisation und - einrichtungen für drei Jahre gewählt wird;
 - e) zwei Vorstandsmitglieder, die als Vertreter/innen der Bistümer in NW durch die Konferenz der Generalvikare benannt werden (§ 3 Nr. 3).
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
3. Dem Vorstand obliegt es ferner
 - a) die Mitarbeiter/innen anzustellen und den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin zu bestellen,
 - b) eine Geschäftsordnung festzulegen,
 - c) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - d) die Arbeitsberichte des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin entgegenzunehmen sowie Programme und Richtlinien der Arbeit zu beschließen.
4. Der Vorstand kann zu seiner Information und Beratung Fachausschüsse bestellen und dazu, wie auch zu den Sitzungen der Vereinsorgane, Sachverständige einladen.

§ 6 Vertretung des Vereins

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden bzw. durch die Vorsitzende, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. durch die stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung bedarf keines Nachweises.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, so oft dies erforderlich erscheint oder ein Drittel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme und Erörterung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Mitglieder,
 - b) die Erörterung von Arbeitsrichtlinien des Vorstandes und die Anregung weiterer Arbeit,
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplanes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 8 Satzungsänderung

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder und eine Genehmigung des Belegenheitsbistums erforderlich. Das gilt auch für Änderungen des Vereinszwecks.

§ 9 Aufsicht

Der Verein untersteht der Aufsicht des Belegenheitsbistums, dessen Genehmigung erforderlich ist für

- a) einen entgeltlichen Erwerb, eine Veräußerung und eine Belastung von Grundeigentum und von Grundstücksrechten und
- b) eine Aufnahme von Darlehen von mehr als 10.000 DM.

§ 10 Geschäftsordnung

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung.
2. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Die "Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V." dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
3. Insbesondere dürfen die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen, unentgeltlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Bischöfliche Generalvikariat des Sitzes, das es im Sinne der §§ 2 und 11 der Satzung zu verwenden hat.